

435 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

11. 6. 1971

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1971,
mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948
geändert wird (18. Vertragsbediensteten-
gesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1959, 282/1960, 165/1961, 186/1962, 117/1963, 313/1963, 154/1964, 126/1965, 191/1965, 110/1966, 18/1967, 237/1967, 260/1968, 199/1969, 464/1969 und 246/1970, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 lit. a wird die Zitierung „die Hausbesorgerordnung 1957, BGBl. Nr. 154,“ durch die Zitierung „das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970,“ ersetzt.

2. Im § 3 erhalten die Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Als Vertragsbedienstete dürfen nur Personen aufgenommen werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen zutreffen:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft,
2. das vollendete 18. Lebensjahr,
3. die volle Handlungsfähigkeit; doch können Minderjährige mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden,
4. die allgemeine Eignung für den Dienst, für den sie aufgenommen werden, und die Erfüllung der mit besonderen Vorschriften festgesetzten Bedingungen,
5. einwandfreies Vorleben.

(2) Bei Personen, die nur bei einer im Ausland gelegenen Dienststelle des Bundes verwendet werden sollen, entfällt das Erfordernis nach Abs. 1 Z. 1. Wenn in den übrigen Fällen geeignete Bewerber, die das betreffende Erfordernis erfüllen, nicht zur Verfügung stehen, kann

1. von der Voraussetzung des Abs. 1 Z. 1 vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt,

2. von der Voraussetzung des Abs. 1 Z. 2 vom zuständigen Bundesministerium,

3. von den übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 von der Bundesregierung in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.“

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas I

§ 10. Das Entlohnungsschema I umfaßt die folgenden Entlohnungsgruppen:

- Entlohnungsgruppe a = höherer Dienst,
Entlohnungsgruppe b = gehobener Dienst,
Entlohnungsgruppe c = Fachdienst,
Entlohnungsgruppe d = mittlerer Dienst,
Entlohnungsgruppe e = Hilfsdienst.“

4. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird ein Vertragsbediensteter des Entlohnungsschemas I aus der Entlohnungsgruppe e, d oder c in die Entlohnungsgruppe a überstellt, so gebührt ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Entlohnungsstufe notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Vertragsbediensteter der Entlohnungsgruppe a zurückgelegt hätte. Hat der Vertragsbedienstete das für den dem Vertragsbediensteten hinsichtlich der Verwendung vergleichbaren Beamten geltende Anstellungserfordernis nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppe A der Beamten der Allgemeinen Verwaltung erfüllt, so ist er so zu behandeln, als ob die Abs. 2 und 3 auf ihn angewendet worden wären.“

5. Dem § 9 Abs. 4 wird angefügt:

„Ist der auf diese Weise ermittelte Vorrückungstichtag ungünstiger als der bisherige Vorrückungstichtag, so bleibt für den Vertragsbediensteten der bisherige Vorrückungstichtag gültig.“

6. Im § 20 Abs. 2 erster Satz wird die Zitierung „des Feiertagsruhegesetzes, StGBI. Nr. 116/1945“, durch die Zitierung „des Feiertagsruhegesetzes 1957, BGBl. Nr. 153, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 264/1967,“ ersetzt.

7. § 26 Abs. 2 Z. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Vertragsbediensteten Anstellungserfordernis gewesen ist, sowie die nach Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Schule zurückgelegte Berufspraxis, wenn sie für die Erlangung der Lehrbefähigung für einen der in der Entlohnungsgruppe I 2a 2 eingereichten Dienstzweige vorgeschrieben war, in beiden Fällen bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren.“

8. In Z. 1 lit. d der Anlage zu § 26 Abs. 2 Z. 8 wird das Wort „Vermessungstechnik“ durch das Wort „Vermessungswesen“ ersetzt.

9. § 27 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Dem Vertragsbediensteten gebührt, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, die Hälfte des Urlaubsausmaßes ungeteilt. Der Dienstgeber kann aus dienstlichen Gründen anordnen, daß ein schon bewilligter Urlaub nicht angetreten oder nicht fortgesetzt wird und daß der Antritt oder die Fortsetzung desurlaubes aufzuschieben ist.“

10. Im § 27 a Abs. 1 lit. c wird die Zitierung „des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21“ durch die Zitierung „des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970“ ersetzt.

11. Im § 27 a Abs. 1 lit. d wird die Jahreszahl „1953“ durch die Jahreszahl „1969“ ersetzt.

12. Im § 27 a Abs. 4 wird die Jahreszahl „1953“ durch die Jahreszahl „1969“ ersetzt.

13. An die Stelle des § 27 e letzter Satz treten folgende Bestimmungen:

„Das zuständige Bundesministerium kann, soweit der Urlaub im Interesse des Bundes gelegen ist, erklären, daß die nach dem ersten und zweiten Satz mit der Gewährung desurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten. Dauert der Karenzurlaub länger als zehn Werktagen im Kalenderjahr, so bedarf diese Erklärung der Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen.“

14. § 30 Abs. 1 letzter Satz letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis endet ferner durch Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.“

15. Im § 41 Abs. 1 erhält die Entlohnungstabelle für die Entlohnungsgruppe I pa folgende Fassung:

| in der Entlohnungsstufe | in der Entlohnungsgruppe I pa Schilling |
|-------------------------|--|
| 1 | 5838 |
| 2 | 6132 |
| 3 | 6426 |
| 4 | 6930 |
| 5 | 7434 |
| 6 | 7938 |
| 7 | 8442 |
| 8 | 8946 |
| 9 | 9523 |
| 10 | 10100 |
| 11 | 10730 |
| 12 | 11360 |
| 13 | 11990 |
| 14 | 12620 |
| 15 | 13250 |
| 16 | 14850 |
| 17 | 15646 |
| 18 | 16442 |
| 19 | 17238 |

16. Dem § 41 wird angefügt:

„(3) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas I L, die an land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten zwar für eine dauernde Beschäftigung aufgenommen, aber nur während eines Teiles des Schuljahres zur Unterrichtserteilung herangezogen werden, gebührt während der Zeit der Unterrichtserteilung das Monatsentgelt nach dem tatsächlichen Beschäftigungsausmaß. Als Abgeltung für den Bezugsanspruch während der Ferien gebührt ihnen bei Beendigung der Unterrichtstätigkeit in jedem Schuljahr ein Betrag in der Höhe von einem Fünftel der Summe der während der Unterrichtserteilung im betreffenden Schuljahr bezogenen Monatsentgelte und der Haushaltszulagen.“

17. § 42 b Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 ist auf die Bestimmungen der §§ 42 und 42 a Bedacht zu nehmen. Hierbei entsprechen die Entlohnungsgruppe a den Entlohnungsgruppen I pa und I 1, die Entlohnungsgruppe b den Entlohnungsgruppen I 2 b, alle übrigen Entlohnungsgruppen der Entlohnungsgruppe I 3.“

(3) Wird ein Vertragslehrer aus dem Entlohnungsschema II L in das Entlohnungsschema I, II oder I L überstellt, so ist der für die neue Entlohnungsgruppe geltende Vorrückungstichtag so zu ermitteln, als ob der Vertragslehrer in diesem Zeitpunkt in die neue Entlohnungsgruppe aufgenommen worden wäre.“

18. § 47 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die §§ 27, 27 a, 27 b, 28 und 29 sind auf Vertragslehrer nicht anzuwenden.“

19. Im § 49 Abs. 1 wird die Zitierung „§ 35 Abs. 1 lit. a“ durch die Zitierung „§ 35 Abs. 2 lit. a“ ersetzt.

Artikel II

Auf die im Art. I Z. 15 angeführten Entlohnungsansätze ist Art. II der 14. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 260/1968, anzuwenden.

Artikel III

Die 15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 199/1969, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. II wird angefügt:

„(3) Auf Südtiroler und Kanaltaler im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 97/1955 und auf Heimatvertriebene sind § 26 Abs. 2 Z. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Art. I und Abs. 1 Z. 1 und 4 dieses Artikels auch dann anzuwenden, wenn die betreffenden Dienstzeiten oder Wehrdienstzeiten im Dienste des früheren Heimatstaates zurückgelegt wurden.“

2. Art. III Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Der fiktive Dienstantrittstag ist bei Vertragsbediensteten, die vor dem 1. Jänner 1961 in einer der Entlohnungsgruppen d oder c aufgenommen wurden und denen nach diesem Zeitpunkt keine Vordienstzeiten oder Vordienstzeiten im Gesamtausmaß von weniger als zwei Jahren angerechnet wurden, in der Weise zu ermitteln, daß die Zeit dem 1. Jänner 1961 vorangesetzt wird, die für das Erreichen der bezugsrechtlichen Stellung notwendig ist, die sie gemäß Art. II Abs. 1 der 2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 282/1960, erhalten haben.“

3. Im Art. III Abs. 3 entfällt die Wendung „bis zum 31. Dezember 1970“.

4. Im Art. III erhalten die Abs. 7 und 8 folgende Fassung:

„(7) Die Verbesserung des Vorrückungstages gemäß Abs. 4 und die Verbesserung der bezugsrechtlichen Stellung gemäß Abs. 6 sind,

1. wenn der Antrag gemäß Abs. 3 bis zum 31. Dezember 1971 gestellt wurde,

a) bei Vertragsbediensteten der Jahrgänge bis 1909 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1970 und

b) bei jüngeren Vertragsbediensteten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1972,

2. wenn der Antrag gemäß Abs. 3 nach dem 31. Dezember 1971 gestellt wurde, mit Wirksamkeit von dem auf den Tag der Antragstellung nächstfolgenden Monatsersten durchzuführen.

(8) Bei Vertragsbediensteten, die in der Zeit zwischen dem 28. Feber 1969 und dem gemäß Abs. 7 Z. 1 für ihren Jahrgang in Betracht kommenden Wirksamkeitstermin mit Abfertigung oder aus Anlaß der Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund aus dem Bundesdienstverhältnis ausscheiden, ist eine Verbesserung gemäß Abs. 3 bis 6 abweichend von den Bestimmungen des Abs. 7 mit Wirkung vom Ersten des Monats des Ausscheidens aus dem Bundesdienstverhältnis durchzuführen.“

Artikel IV

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 5, 7 und 17 und Art. III am 1. März 1969 und

2. Art. I Z. 15 und Art. II am 1. September 1970.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt wird, die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf umfaßt hauptsächlich Änderungen des Besoldungsrechtes der Vertragslehrer und die Regelung einzelner Detailprobleme des Vorrückungsstichtages; daneben sind im Entwurf auch eine Vereinfachung von Zuständigkeitsvorschriften bei der Aufnahme von Vertragsbediensteten und bei der Erteilung bestimmter Karenzurlaube sowie einige weitere Änderungen, die zum Teil bloß aus formellen Gründen erfolgen, wie etwa die Richtigstellung von Zitierungen, die auf — inzwischen geänderte — Gesetze verweisen, vorgehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1, 6 und 10 bis 12:

Da die Hausbesorgerordnung 1957, BGBl. Nr. 154, durch das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, das Feiertagsruhegesetz, StGBI. Nr. 116/1945, durch das Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153, später geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 264/1967, und das Invalideneinstellungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 21, durch das Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970, ersetzt wurden, waren die Hinweise auf diese Gesetze der neuen Rechtslage anzupassen.

Zu Art. I Z. 2:

Die Neuregelung des § 3 Abs. 2 bringt zwei verwaltungstechnische Vereinfachungen:

1. Für eine Nachsichterteilung vom Erfordernis des Besitzes der österreichischen Staatsbürgerschaft (§ 3 Abs. 1 Z. 1) war bisher die Bundesregierung zuständig. Da sich immer wieder die Notwendigkeit ergab, Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, als Vertragsbedienstete in den öffentlichen Dienst aufzunehmen, mußte in jedem Einzelfall der Ministerrat befaßt werden. Nach der neuen Bestimmung des § 3 Abs. 2 Z. 1 soll nun in diesem Fall das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt zur Nachsichterteilung berufen sein. Die Befassung des Bundeskanzleramtes soll die Gewähr für eine einheitliche Vorgangsweise in dieser Frage bieten.

2. Für eine Nachsichterteilung vom Erfordernis der Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 3 Abs. 1 Z. 2) war bisher das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt zuständig. Da solche Aufnahmen sehr häufig vorkommen, soll es in der Zukunft nicht mehr erforderlich sein, bei diesen Aufnahmen das Bundeskanzleramt mitzubefassen.

Zu Art. I Z. 3:

Durch die 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 243, wurde die Verwendungsgruppe B der Beamten der Allgemeinen Verwaltung, die bisher als „Gehobener Fachdienst“ bezeichnet wurde, in „Gehobener Dienst“ umbenannt. Diese Änderung wird nun auch für die Entlohnungsgruppe b vorgenommen.

Zu Art. I Z. 4:

Die vorliegende Neuregelung stellt eine Anpassung an die für die Beamten schon bisher geltenden Bestimmungen des § 35 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 dar.

Zu Art. I Z. 5:

Wird ein vorher teilbeschäftigter Vertragsbediensteter vollbeschäftigt, so sind nach § 19 Abs. 4 alle dem Zeitpunkt des Beginnes der Vollbeschäftigung vorangegangenen Zeiten gemäß § 26 für die Bestimmung des Vorrückungsstichtages heranzuziehen. Da sich in solchen Fällen unter Umständen ein schlechterer Vorrückungsstichtag als bisher ergeben kann, ist es erforderlich, eine Behalteklauseel hinsichtlich des bisherigen Vorrückungsstichtages vorzusehen, um einen Bezugsabfall des Vertragsbediensteten zu vermeiden. Eine solche Behalteklauseel ist derzeit bereits im Art. III Abs. 4 der 15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 199/1969, für jene Vertragsbediensteten vorgesehen, für die ein Stichtagsvergleich vorgenommen wird.

Zu Art. I Z. 7:

Die Neuregelung dieser Bestimmung entspricht der im Art. I Z. 1 des Entwurfes einer 22. Gehaltsgesetz-Novelle enthaltenen Neuregelung des § 12 Abs. 2 Z. 7 des Gehaltsgesetzes 1956.

Zu Art. I Z. 8:

Die Änderung des Ausdruckes „Vermessungstechnik“ in „Vermessungswesen“ entspricht der neuen Bezeichnung dieses Studienzweiges durch das Bundesgesetz über die technischen Studienrichtungen. Für den Bereich des Gehaltsgesetzes 1956 ist diese Änderung bereits mit Art. I Z. 1 der 21. Gehaltsgesetz-Novelle erfolgt.

Zu Art. I Z. 9:

Hier wird die dem Vertragsbedienstetenrecht fremde Bezeichnung „Dienstbehörde“ durch den Begriff „Dienstgeber“ ersetzt.

Zu Art. I Z. 13:

Bisher war bei allen Vereinbarungen, die vom § 27 e erster und zweiter Satz des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 abwichen, die Einholung der Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen vorgeschrieben. Die Neuregelung sieht aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vor, daß eine solche Zustimmung bei Karenzurlauben, die nicht länger als zehn Werkzeuge je Kalenderjahr währen, nicht mehr erforderlich ist.

Zu Art. I Z. 14:

Hier werden im § 30 Abs. 1 letzter Satz die Worte „mit Ablauf der Kündigungsfrist“ angefügt. Diese Ergänzung wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit vorgenommen.

Zu Art. I Z. 15:

Im Anschluß an die Beratungen über die Neugestaltung der Lehrerbezüge, die zur 20. Gehaltsgesetz-Novelle (und zur 17. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) führten, wurden von einem Teil der Lehrer Relationsverschiebungen bei den Lehrerbezügen behauptet und Angleichungsforderungen gestellt. Die Verhandlungen über diese Forderungen führten auch zu einer Anhebung der Entlohnungstabellen der Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe Ipa ab der Entlohnungsstufe 10.

Zu Art. I Z. 16:

Nach den bis zur 17. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle geltenden Bestimmungen waren Vertragslehrer, die an land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten zwar für eine dauernde Beschäftigung aufgenommen, aber nur während eines Teiles des Schuljahres zur Unterrichterteilung herangezogen wurden, dem Entlohnungsschema IIL zuzuordnen. Die in der angeführten Novelle erfolgte Neufassung des § 39 Abs. 2 brachte es mit sich, daß diese Vertragslehrer nunmehr in das Entlohnungsschema IL einzureihen sind. Es war daher erforderlich, für diese teilbeschäftigten Vertragslehrer eine Regelung hin-

sichtlich des Anspruches auf Monatsentgelt im Gesetz zu treffen, die im wesentlichen der bisherigen Vorgangsweise (§ 44 b) entspricht.

Zu Art. I Z. 17:

Hier wird der Fall der Überstellung aus dem Entlohnungsschema IIL in die Entlohnungsschemata I, II oder IL neu geregelt. Im Gegensatz zu den Vertragsbediensteten und zu den Vertragslehrern des Entlohnungsschemas IL kommt für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas IIL die Ermittlung eines Vorrückungstichtages nicht in Betracht. Da der Vorrückungstichtag gemäß § 26 Abs. 9 zu Beginn des Dienstverhältnisses festzustellen ist, im Falle einer Überstellung jedoch ein neues Dienstverhältnis nicht begründet wird, war es notwendig, auch im Falle einer Überstellung aus dem Entlohnungsschema IIL die Ermittlung eines Vorrückungstichtages vorzusehen.

Zu Art. I Z. 18:

Die Zitierung der den Urlaub betreffenden Paragraphen wurde mit Rücksicht auf die seit der letzten Fassung des § 47 Abs. 2 durchgeführten Änderungen des Urlaubsrechtes der Vertragsbediensteten ergänzt.

Zu Art. I Z. 19:

Die Änderung der Zitierung berücksichtigt die durch die 11. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 110/1966, erfolgte Änderung des § 35.

Zu Art. II:

Da die im Art. I Z. 15 enthaltene Änderung von Bezugsansätzen noch in den zeitlichen Geltungsbereich der im Art. II Abs. 1 der 14. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 260/1968, enthaltenen etappenweisen Bezugsneuregelung fällt, war es erforderlich, auf sie auch die Bestimmungen des Art. II der 14. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle anzuwenden.

Zu Art. III Z. 1:

Die vorliegende Bestimmung sieht eine Berücksichtigung von Dienstzeiten zu Gebietskörperschaften und bestimmten Bahnverwaltungen sowie von Wehrdienstzeiten vor, die von Südtirolern, Kanaltalern und Heimatvertriebenen in ihrem früheren Heimatstaat zurückgelegt wurden. Das Bundesgesetz betreffend die dienstrechtliche Behandlung von Südtirolern und Kanaltalern im Bereich des öffentlichen Dienstes durch die Republik Österreich, BGBl. Nr. 97/1955, konnte eine Gleichbehandlung dieser Personen mit den übrigen Bundesbediensteten nicht vorsehen, da zu jener Zeit noch keine Bestimmungen über die Ermittlung des Vorrückungstichtages bestanden hatten.

Zu Art. III Z. 2:

Die Änderung des Art. III Abs. 2 letzter Satz der 15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle durch Art. V Z. 3 der 17. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 246/1970, hat zu einer genaueren Umschreibung des Personenkreises, der unter diese Bestimmung fallen soll, geführt. Es hat sich jedoch als erforderlich erwiesen, diesem Personenkreis alle jene Bediensteten hinzuzurechnen, denen zwar seit ihrer Überleitung Vordienstzeiten angerechnet wurden, bei denen das Gesamtausmaß der inzwischen angerechneten Vordienstzeiten jedoch zwei Jahre nicht erreicht hat. Da die betreffende Überleitung durch Art. II Abs. 1 der 2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 282/1960, erfolgt, die am 1. Jänner 1961 in Kraft trat, war es erforderlich, abweichend von den für die Beamten geltenden Bestimmungen nicht auf den 1. Feber 1956, sondern auf den 1. Jänner 1961 abzustellen.

Zu Art. III Z. 3 und 4:

Gemäß Art. III Abs. 3 der 15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle konnten Anträge auf Durchführung eines Stichtagsvergleiches nur bis zum 31. Dezember 1970 gestellt werden. Um jenen wenigen Vertragsbediensteten, die die Antragsfrist versäumt haben, ebenfalls eine Verbesserung ihrer bezugsrechtlichen Stellung zu ermöglichen, wird diese Befristung aufgehoben. Werden solche Anträge erst nach dem 31. Dezember 1971 gestellt, so wird die allfällige Verbesserung des Vorrückungsstichtages und der bezugsrechtlichen Stellung abweichend von den bis dahin geltenden Fristbestimmungen erst mit dem dem Tag der Antragstellung nächstfolgenden Monatsersten wirksam.

Wird ein Vertragsbediensteter in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen, so ist für ihn der Vorrückungsstichtag neu zu berechnen, da für ihn ein neues Dienstverhältnis beginnt. Art. V der 19. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 198/1969, bestimmt, daß den nunmehrigen Beamten abweichend hievon der bisherige Vorrückungsstichtag erhalten bleibt, wenn er für ihn günstiger ist, als der neue. Es ist jedoch durchaus möglich, daß bestimmte Zeiten für den alten und andererseits bestimmte Zeiten für den neuen Vorrückungsstichtag günstiger angerechnet

werden, wodurch sich der neue Vorrückungsstichtag vom alten kaum noch unterscheidet. Art. III Abs. 5 der 15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle sieht eine besondere Behalteklauseel für die gemäß § 2 Abs. 6 der Vertragsbediensteten-Vordienstzeitenverordnung 1956 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 276/1967 angerechnete Behinderungszeit sowie für eine gemäß § 2 Abs. 2 im Zusammenhang mit § 4 Abs. 2 zweiter Satz der Vertragsbediensteten-Vordienstzeitenverordnung 1959 oder gemäß § 2 Abs. 2 im Zusammenhang mit § 4 Abs. 2 zweiter Satz der Vertragsbediensteten-Vordienstzeitenverordnung, BGBl. Nr. 113/1948, zur Gänze angerechneten Zeit vor. Diese auf eine bestimmte Zeit abgestellte Behalteklauseel kommt für einen Vertragsbediensteten jedoch nur dann zur Auswirkung, wenn für ihn ein Stichtagsvergleich durchgeführt wurde. Wird ein Vertragsbediensteter jedoch vor der Wirksamkeit des für ihn in Betracht kommenden Stichtagsvergleiches pragmatisiert, so ist diese Zeit bei der Berechnung des neuen Vorrückungsstichtages nur nach den für Beamte geltenden neuen Bestimmungen zu bewerten. Es liegt dabei durchaus im Bereich der Möglichkeit, daß sich bei dieser Neubewertung nicht mehr eine volle Berücksichtigung dieser Zeiten ergibt. Um nun den Vertragsbediensteten, der vor dem 1. Jänner 1970 bzw. 1. Jänner 1972 (Wirksamwerden des Stichtagsvergleiches) pragmatisiert wird, dem Vertragsbediensteten, der erst danach in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis überstellt wird, gleichzustellen, ist es erforderlich, im Falle dieser Pragmatisierung den für den Vertragsbediensteten durchzuführenden Stichtagsvergleich schon vorzeitig durchzuführen. In diesem Fall bleibt dem Vertragsbediensteten auf alle Fälle eine volle Berücksichtigung der im Art. III Abs. 5 der 15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle angeführten Zeiten gewahrt.

Zu Art. IV:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen, soweit es nicht ohnehin für den dem Tag der Kundmachung im Bundesgesetzblatt nachfolgenden Tag vorgesehen ist.

Zu Art. V:

Dieser Artikel enthält die Vollziehungsklausel.

Beilagen zu den Erläuternden Bemerkungen

Gegenüberstellung des bisher geltenden Textes mit der neuen Fassung (18. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)

alt

neu

VBG 1948

VBG 1948

Art. I Z. 1

Art. I Z. 1

Anwendungsbereich

Anwendungsbereich

§ 1. (3) Dieses Bundesgesetz findet keine Anwendung

§ 1. (3) Dieses Bundesgesetz findet keine Anwendung

- a) auf Personen, deren Dienstverhältnis durch das Gehaltskassengesetz 1959, BGBl. Nr. 254, das Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, oder die Hausbesorgerordnung 1957, BGBl. Nr. 154, geregelt ist;

- a) auf Personen, deren Dienstverhältnis durch das Gehaltskassengesetz 1959, BGBl. Nr. 254, das Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, oder das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, geregelt ist;

Art. I Z. 2

Art. I Z. 2

Aufnahme

Aufnahme

§ 3. (1) Als Vertragsbedienstete dürfen nur Personen aufgenommen werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen zutreffen:

§ 3. (1) Als Vertragsbedienstete dürfen nur Personen aufgenommen werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen zutreffen:

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft; bei Personen, die nur bei einer Dienststelle des Bundes im Ausland verwendet werden sollen, kann jedoch von diesem Erfordernis abgesehen werden,
b) das vollendete 18. Lebensjahr,
c) die volle Handlungsfähigkeit; Minderjährige können jedoch mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden,
d) die allgemeine Eignung für den Dienst, für den sie aufgenommen werden, und die Erfüllung der mit besonderen Vorschriften festgesetzten Bedingungen,
e) einwandfreies Vorleben.

1. die österreichische Staatsbürgerschaft;
2. das vollendete 18. Lebensjahr;
3. die volle Handlungsfähigkeit; doch können Minderjährige mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden;
4. die allgemeine Eignung für den Dienst, für den sie aufgenommen werden, und die Erfüllung der mit besonderen Vorschriften festgesetzten Bedingungen;
5. einwandfreies Vorleben.

(2) Von der Voraussetzung gemäß Abs. 1 lit. b kann, sofern geeignete Bewerber, die das Erfordernis erfüllen, nicht zur Verfügung stehen, vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, von den übrigen Voraussetzungen kann von der Bundesregierung in besonders begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

(2) Bei Personen, die nur bei einer im Ausland gelegenen Dienststelle des Bundes verwendet werden sollen, entfällt das Erfordernis nach Abs. 1 Z. 1. Wenn in den übrigen Fällen geeignete Bewerber, die das betreffende Erfordernis erfüllen, nicht zur Verfügung stehen, kann

1. von der Voraussetzung des Abs. 1 Z. 1 vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt,
2. von der Voraussetzung des Abs. 1 Z. 2 vom zuständigen Bundesministerium,
3. von den übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 von der Bundesregierung in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

Art. I Z. 3

Art. I Z. 3

Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas I

Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas I

§ 10. Das Entlohnungsschema I umfaßt die folgenden Entlohnungsgruppen:

§ 10. Das Entlohnungsschema I umfaßt die folgenden Entlohnungsgruppen:

- Entlohnungsgruppe a = höherer Dienst,
Entlohnungsgruppe b = gehobener Fachdienst,
Entlohnungsgruppe c = Fachdienst,
Entlohnungsgruppe d = mittlerer Dienst,
Entlohnungsgruppe e = Hilfsdienst.

- Entlohnungsgruppe a = höherer Dienst,
Entlohnungsgruppe b = gehobener Dienst,
Entlohnungsgruppe c = Fachdienst,
Entlohnungsgruppe d = mittlerer Dienst,
Entlohnungsgruppe e = Hilfsdienst.

alt

Art. I Z. 4

Überstellung

§ 15. (4) Wird ein Vertragsbediensteter des Entlohnungsschemas I aus der Entlohnungsgruppe e, d oder c in die Entlohnungsgruppe a überstellt, so gebührt ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn die Abs. 2 und 3 auf ihn angewendet worden wären.

neu

Art. I Z. 4

Überstellung

§ 15. (4) Wird ein Vertragsbediensteter des Entlohnungsschemas I aus der Entlohnungsgruppe e, d oder c in die Entlohnungsgruppe a überstellt, so gebührt ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Entlohnungsstufe notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Vertragsbediensteter der Entlohnungsgruppe a zurückgelegt hätte. Hat der Vertragsbedienstete das für den dem Vertragsbediensteten hinsichtlich der Verwendung vergleichbaren Beamten geltende Anstellungserfordernis nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppe A der Beamten der Allgemeinen Verwaltung erfüllt, so ist er so zu behandeln, als ob die Abs. 2 und 3 auf ihn angewendet worden wären.

Art. I Z. 5

Vorrückung in höhere
Entlohnungsstufen

§ 19. (4) Wird ein vorher teilbeschäftigter Vertragsbediensteter voll beschäftigt, so sind alle dem Zeitpunkt des Beginnes der Vollbeschäftigung vorangegangenen Zeiten gemäß § 26 für die Bestimmung eines Vorrückungstichtages heranzuziehen.

Art. I Z. 5

Vorrückung in höhere
Entlohnungsstufen

§ 19. (4) Wird ein vorher teilbeschäftigter Vertragsbediensteter voll beschäftigt, so sind alle dem Zeitpunkt des Beginnes der Vollbeschäftigung vorangegangenen Zeiten gemäß § 26 für die Bestimmung eines Vorrückungstichtages heranzuziehen. Ist der auf diese Weise ermittelte Vorrückungstichtag ungünstiger als der bisherige Vorrückungstichtag, so bleibt für den Vertragsbediensteten der bisherige Vorrückungstichtag gültig.

Art. I Z. 6

Mehrdienstleistung der Vertrags-
bediensteten des Entlohnungs-
schemas II

§ 20. (2) Durch Arbeitsausfall an den im § 1 des Feiertagsruhegesetzes, StGBI. Nr. 116/1945, aufgezählten Tagen sowie an anderen Feiertagen, an denen die Arbeitsruhe angeordnet wird, tritt eine Minderung des Monatsentgeltes nicht ein. Dem Bediensteten, der an solchen Feiertagen auf Anordnung arbeitet, gebührt außer dem Monatsentgelt auch noch das auf die geleistete Arbeit entfallende Entgelt; hierbei ist der Berechnung des Entgeltes für einen vollen Arbeitstag ein Sechszwanzigstel des Monatsentgeltes zugrunde zu legen.

Art. I Z. 6

Mehrdienstleistung der Vertrags-
bediensteten des Entlohnungs-
schemas II

§ 20. (2) Durch Arbeitsausfall an den im § 1 des Feiertagsruhegesetzes 1957, BGBl. Nr. 153, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 264/1967, aufgezählten Tagen sowie an anderen Feiertagen, an denen die Arbeitsruhe angeordnet ist, tritt eine Minderung des Monatsentgeltes nicht ein. Dem Bediensteten, der an solchen Feiertagen auf Anordnung arbeitet, gebührt außer dem Monatsentgelt auch noch das auf die geleistete Arbeit entfallende Entgelt; hierbei ist der Berechnung des Entgeltes für einen vollen Arbeitstag ein Sechszwanzigstel des Monatsentgeltes zugrunde zu legen.

alt

Art. I Z. 7

Vorrückungstichtag

§ 26. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

7. Die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Vertragsbediensteten Anstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren.

neu

Art. I Z. 7

Vorrückungstichtag

§ 26. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

7. Die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Vertragsbediensteten Anstellungserfordernis gewesen ist, sowie die nach Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Schule zurückgelegte Berufspraxis, wenn sie für die Erlangung der Lehrbefähigung für einen der in der Entlohnungsgruppe I 2a 2 eingereichten Dienstzweige vorgeschrieben war, in beiden Fällen bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren.

Art. I Z. 8

Anlage

zu § 26 Abs. 2 Z. 8 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

1. Das Höchstausmaß für die Berücksichtigung der Zeit des Hochschulstudiums nach § 26 Abs. 2 Z. 8 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 beträgt:

- d) fünf Jahre für die Studienrichtungen Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gastechnik, Papier- und Zellstofftechnik, Vermessungstechnik und Forstwirtschaft;

Art. I Z. 8

Anlage

zu § 26 Abs. 2 Z. 8 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

1. Das Höchstausmaß für die Berücksichtigung der Zeit des Hochschulstudiums nach § 26 Abs. 2 Z. 8 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 beträgt:

- d) fünf Jahre für die Studienrichtungen Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gastechnik, Papier- und Zellstofftechnik, Vermessungswesen und Forstwirtschaft;

Art. I Z. 9

Erholungsurlaub

§ 27. (7) Dem Vertragsbediensteten gebührt, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, die Hälfte des Urlaubsausmaßes ungeteilt. Die Dienstbehörde kann aus dienstlichen Gründen anordnen, daß ein schon bewilligter Urlaub nicht angetreten oder nicht fortgesetzt wird und daß der Antritt oder die Fortsetzung desurlaubes aufzuschieben ist.

Art. I Z. 9

Erholungsurlaub

§ 27. (7) Dem Vertragsbediensteten gebührt, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, die Hälfte des Urlaubsausmaßes ungeteilt. Der Dienstgeber kann aus dienstlichen Gründen anordnen, daß ein schon bewilligter Urlaub nicht angetreten oder nicht fortgesetzt wird und daß der Antritt oder die Fortsetzung desurlaubes aufzuschieben ist.

Art. I Z. 10

Zusatzurlaub

§ 27 a. (1) Dem Vertragsbediensteten ist, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, zu dem nach § 27 Abs. 3 gebührenden Urlaub ein Zusatzurlaub zu gewähren, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- c) Besitz eines Einstellungsscheines gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21;

Art. I Z. 10

Zusatzurlaub

§ 27 a. (1) Dem Vertragsbediensteten ist, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, zu dem nach § 27 Abs. 3 gebührenden Urlaub ein Zusatzurlaub zu gewähren, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- c) Besitz eines Einstellungsscheines gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970;

alt

Art. I Z. 11

- d) Besitz einer Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953; eine auf Widerruf ausgestellte Gleichstellungsbescheinigung muß am 1. Juli des Urlaubsjahres noch in Geltung gestanden sein;

Art. I Z. 12

- (4) Dem blinden Vertragsbediensteten, der durch § 5 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 begünstigt ist, gebührt das in Abs. 2 vorgesehene Höchstausmaß des Zusatzurlaubes.

Art. I Z. 13

Karenzurlaub

§ 27 e. Dem Vertragsbediensteten kann auf sein Ansuchen, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden. Die Zeit dieses Urlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses oder von der Dauer einer bestimmten Dienstzeit abhängen, nicht in Anschlag zu bringen. Abweichende Verordnungen des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen; die Zustimmung darf nur erteilt werden, soweit der Urlaub im Interesse des Bundes gelegen ist.

Art. I Z. 14

Enden des Dienstverhältnisses

§ 30. (1) Das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten endet, unbeschadet der Bestimmungen des § 24 Abs. 9 und des § 46 Abs. 6,

- a) durch Tod,
- b) durch einverständliche Lösung,
- c) durch Übernahme des Vertragsbediensteten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund,
- d) durch Übernahme des Vertragsbediensteten in ein anderes Dienstverhältnis zum Bund, aus dem dem Vertragsbediensteten eine Anwartschaft auf einen Ruhe(Versorgungs)-genuß erwächst oder
- e) durch vorzeitige Auflösung.
Ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis endet auch mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde, oder mit dem Abschluß der Arbeit, auf die es abgestellt war; ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis endet ferner durch Kündigung.

neu

Art. I Z. 11

- d) Besitz einer Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969; eine auf Widerruf ausgestellte Gleichstellungsbescheinigung muß am 1. Juli des Urlaubsjahres noch in Geltung gestanden sein;

Art. I Z. 12

- (4) Dem blinden Vertragsbediensteten, der durch § 5 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 begünstigt ist, gebührt das in Abs. 2 vorgesehene Höchstausmaß des Zusatzurlaubes.

Art. I Z. 13

Karenzurlaub

§ 27 e. Dem Vertragsbediensteten kann auf sein Ansuchen, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden. Die Zeit dieses Urlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses oder von der Dauer einer bestimmten Dienstzeit abhängen, nicht in Anschlag zu bringen. Das zuständige Bundesministerium kann, soweit der Urlaub im Interesse des Bundes gelegen ist, erklären, daß die nach dem ersten und zweiten Satz mit der Gewährung des Urlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten. Dauert der Karenzurlaub länger als zehn Werktage im Kalenderjahr, so bedarf diese Erklärung der Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen.

Art. I Z. 14

Enden des Dienstverhältnisses

§ 30. (1) Das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten endet, unbeschadet der Bestimmungen des § 24 Abs. 9 und des § 46 Abs. 6,

- a) durch Tod,
- b) durch einverständliche Lösung,
- c) durch Übernahme des Vertragsbediensteten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund,
- d) durch Übernahme des Vertragsbediensteten in ein anderes Dienstverhältnis zum Bund, aus dem dem Vertragsbediensteten eine Anwartschaft auf einen Ruhe(Versorgungs)-genuß erwächst oder
- e) durch zeitliche Auflösung.
Ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis endet auch mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde, oder mit dem Abschluß der Arbeit, auf die es abgestellt war; ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis endet ferner durch Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.

435 der Beilagen

11

alt

Art. I Z. 15

§ 41. (1) Das Monatsentgelt der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L beträgt:

| in der Entlohnungsstufe | in der Entlohnungsgruppe I pa Schilling |
|-------------------------|--|
| 1 | 5838 |
| 2 | 6132 |
| 3 | 6426 |
| 4 | 6930 |
| 5 | 7434 |
| 6 | 7983 |
| 7 | 8442 |
| 8 | 8946 |
| 9 | 9523 |
| 10 | 10100 |
| 11 | 10677 |
| 12 | 11254 |
| 13 | 11831 |
| 14 | 12535 |
| 15 | 13239 |
| 16 | 13943 |
| 17 | 14647 |
| 18 | 15351 |
| 19 | 16055 |

neu

Art. I Z. 15

§ 41. (1) Das Monatsentgelt der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L beträgt:

| in der Entlohnungsstufe | in der Entlohnungsgruppe I pa Schilling |
|-------------------------|--|
| 1 | 5838 |
| 2 | 6132 |
| 3 | 6426 |
| 4 | 6930 |
| 5 | 7434 |
| 6 | 7938 |
| 7 | 8442 |
| 8 | 8946 |
| 9 | 9523 |
| 10 | 10100 |
| 11 | 10730 |
| 12 | 11360 |
| 13 | 11990 |
| 14 | 12620 |
| 15 | 13250 |
| 16 | 14850 |
| 17 | 15646 |
| 18 | 16442 |
| 19 | 17238 |

Art. I Z. 16

(3) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas I L, die an land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten zwar für eine dauernde Beschäftigung aufgenommen, aber nur während eines Teiles des Schuljahres zur Unterrichtserteilung herangezogen werden, gebührt während der Zeit der Unterrichtserteilung das Monatsentgelt nach dem tatsächlichen Beschäftigungsausmaß. Als Abgeltung für den Bezugsanspruch während der Ferien gebührt ihnen bei Beendigung der Unterrichtstätigkeit in jedem Schuljahr ein Betrag in der Höhe von einem Fünftel der Summe der während der Unterrichtserteilung im betreffenden Schuljahr bezogenen Monatsentgelte und der Haushaltszulagen.

Art. I Z. 17

§ 42 b. (2) Wird ein Vertragslehrer aus dem Entlohnungsschema I L in das Entlohnungsschema I L überstellt, so gebühren ihm die Entlohnungsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die im bisherigen Entlohnungsschema verbrachte Zeit als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L in der Entlohnungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird.

(3) Bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 ist auf die Bestimmungen der §§ 42 und 42 a Bedacht zu nehmen. Hiebei entsprechen die Entlohnungsgruppe a den Entlohnungsgruppen I pa und I 1, die Entlohnungsgruppe b den Entlohnungsgruppen I 2b, alle übrigen Entlohnungsgruppen der Entlohnungsgruppe I 3.

Art. I Z. 17

§ 42 b. (2) Bei der Anwendung des Abs. 1 ist auf die Bestimmungen der §§ 42 und 42 a Bedacht zu nehmen. Hiebei entsprechen die Entlohnungsgruppe a den Entlohnungsgruppen I pa und I 1, die Entlohnungsgruppe b den Entlohnungsgruppen I 2b, alle übrigen Entlohnungsgruppen der Entlohnungsgruppe I 3.

(3) Wird ein Vertragslehrer aus dem Entlohnungsschema I L in das Entlohnungsschema I, II oder I L überstellt, so ist der für die neue Entlohnungsgruppe geltende Vorrückungstichtag so zu ermitteln, als ob der Vertragslehrer in diesem Zeitpunkt in die neue Entlohnungsgruppe aufgenommen worden wäre.

12

435 der Beilagen

alt

Art. I Z. 18

Erholungsurlaub (Ferien)

§ 47. (2) Die §§ 27, 28 und 29 sind auf die Vertragslehrer nicht anzuwenden.

Art. I Z. 19

Abfertigung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas III

§ 49. (1) § 35 Abs. 1 lit. a ist nicht anzuwenden, wenn das Dienstverhältnis zwar auf bestimmte Zeit, jedoch auf ganze Unterrichtsperioden (§ 38 Abs. 2) eingegangen und ohne Unterbrechung erneuert oder verlängert wurde. Schulferien zwischen den Unterrichtsperioden gelten nicht als Unterbrechung im Sinne dieser Bestimmung.

15. VBG-Novelle

neu

Art. I Z. 18

Erholungsurlaub (Ferien)

§ 47. (2) Die §§ 27, 27 a, 28 und 29 sind auf Vertragslehrer nicht anzuwenden.

Art. I Z. 19

Abfertigung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas III

§ 49. (1) § 35 Abs. 2 lit. a ist nicht anzuwenden, wenn das Dienstverhältnis zwar auf bestimmte Zeit, jedoch auf ganze Unterrichtsperioden (§ 38 Abs. 2) eingegangen und ohne Unterbrechung erneuert oder verlängert wurde. Schulferien zwischen den Unterrichtsperioden gelten nicht als Unterbrechung im Sinne dieser Bestimmung.

15. VBG-Novelle

Art. III Z. 1**Artikel II**

(3) Auf Südtiroler und Kanaltaler im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 97/1955 und auf Heimatvertriebene sind § 26 Abs. 2 Z. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Art. I und Abs. 1 Z. 1 und 4 dieses Artikels auch dann anzuwenden, wenn die betreffenden Dienstzeiten oder Wehrdienstzeiten im Dienste des früheren Heimatstaates zurückgelegt wurden.

Art. III Z. 2**Artikel III**

(2) Für die am 1. März 1969 in einem Bundesdienstverhältnis befindlichen Vertragsbediensteten gilt der Tag, der sich aus ihrer tatsächlichen Dienstzeit und den ihnen für die Vorrückung angerechneten Vordienstzeiten ergibt (fiktiver Dienstantrittstag), ab 1. März 1969 als Vorrückungstichtag im Sinne des § 19 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948. Der fiktive Dienstantrittstag ist bei Vertragsbediensteten, die vor dem 1. Jänner 1961 in einer der Entlohnungsgruppe d oder c aufgenommen wurden und denen nach diesem Zeitpunkt keine Vordienstzeiten im Gesamtausmaß von weniger als zwei Jahren angerechnet wurden, in der Weise zu ermitteln, daß die Zeit dem 1. Jänner 1961 vorangesetzt wird, die für das Erreichen der bezugsrechtlichen Stellung notwendig ist, die sie gemäß Art. II Abs. 1 der 2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 282/1960, erhalten haben.

Art. III Z. 2**Artikel III**

(2) Für die am 1. März 1969 in einem Bundesdienstverhältnis befindlichen Vertragsbediensteten gilt der Tag, der sich aus ihrer tatsächlichen Dienstzeit und den ihnen für die Vorrückung angerechneten Vordienstzeiten ergibt (fiktiver Dienstantrittstag), ab 1. März 1969 als Vorrückungstichtag im Sinne des § 19 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948. Der fiktive Dienstantrittstag ist bei Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe d oder c, die vor dem 1. Feber 1956 aufgenommen wurden und denen nach diesem Zeitpunkt keine Vordienstzeiten angerechnet wurden, in der Weise zu ermitteln, daß die Zeit, die für das Erreichen der bezugsrechtlichen Stellung, die sie gemäß Art. II Abs. 1 der 2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 282/1960, erhalten haben, notwendig ist, dem 1. Feber 1956 vorangesetzt wird.

Art. III Z. 3

(3) Vertragsbedienstete, die sich am 1. März 1969 in einem Bundesdienstverhältnis befinden und mit denen kein Sondervertrag gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 abgeschlossen wurde, können bis zum 31. Dezember 1970 beantragen, daß ihr gemäß Abs. 2 geltender Vorrückungstichtag neu festgesetzt wird.

Art. III Z. 3

(3) Vertragsbedienstete, die sich am 1. März 1969 in einem Bundesdienstverhältnis befinden und mit denen kein Sondervertrag gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 abgeschlossen wurde, können beantragen, daß ihr gemäß Abs. 2 geltender Vorrückungstichtag neu festgesetzt wird.

alt

Art. III Z. 4

(7) Die Verbesserung des Vorrückungstages gemäß Abs. 4 und die Verbesserung der bezugsrechtlichen Stellung gemäß Abs. 6 sind bei Vertragsbediensteten der Jahrgänge 1909 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1970 und bei den jüngeren Vertragsbediensteten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1972 durchzuführen.

(8) Bei Vertragsbediensteten, die nach dem 28. Feber 1969 mit Abfertigung aus dem Bundesdienstverhältnis ausscheiden, ist eine Verbesserung gemäß Abs. 3 bis 6 abweichend von den Bestimmungen des Abs. 7 mit Wirkung vom Ersten des Monats des Ausscheidens aus dem Bundesdienstverhältnis durchzuführen.

neu

Art. III Z. 4

(7) Die Verbesserung des Vorrückungstages gemäß Abs. 4 und die Verbesserung der bezugsrechtlichen Stellung gemäß Abs. 6 sind,

1. wenn der Antrag gemäß Abs. 3 bis zum 31. Dezember 1971 gestellt wurde,

a) bei Vertragsbediensteten der Jahrgänge bis 1909 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1970 und

b) bei jüngeren Vertragsbediensteten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1972,

2. wenn der Antrag gemäß Abs. 3 nach dem 31. Dezember 1971 gestellt wurde, mit Wirksamkeit von dem auf den Tag der Antragstellung nächstfolgenden Monatsersten durchzuführen.

(8) Bei Vertragsbediensteten, die in der Zeit zwischen dem 28. Feber 1969 und dem gemäß Abs. 7 Z. 1 für ihren Jahrgang in Betracht kommenden Wirksamkeitstermin mit Abfertigung oder aus Anlaß der Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund aus dem Bundesdienstverhältnis ausscheiden, ist eine Verbesserung gemäß Abs. 3 bis 6 abweichend von den Bestimmungen des Abs. 7 mit Wirkung vom Ersten des Monats des Ausscheidens aus dem Bundesdienstverhältnis durchzuführen.